



# Gemeinde Albeck

9571 Sirnitz 1

Telefon: 04279/240

E-Mail: albeck@ktn.gde.at

---

## VERORDNUNG

### **des Gemeinderates der Gemeinde ALBECK vom 30. Oktober 2025 Zahl: 828/IV/2025, mit welcher eine Marktordnung erlassen wird.**

*Gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2024 wird verordnet:*

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Marktordnung regelt die Märkte der Gemeinde Albeck.

#### **§ 2 Markttage, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände**

- (1) Jeden zweiten Samstag im Oktober eines jeden Jahres findet in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr in Sirnitz Unterdorf auf den Grundstücken Nr. 5/1, 5/7, 5/11, 5/12, 41/1 und 41/3, alle KG. 72329 St. Leonhard sowie auf den Grundstücken Nr. 3/2 und 2170, KG. 72313 Großreichenau, der Krämermarkt statt. Auf diesem Markt sind folgende Gegenstände zugelassen:
- a) Hauptgegenstände:  
Bekleidung, Schuhe, Haushaltsartikel, Fleisch- u. Backwaren, Handarbeiten
  - b) Nebengegenstände:  
Souvenirs, Süßigkeiten, Kräuter und Gewürze, Getränke, Spielzeug, Nahrungs- u. Genussmittel
- (2) Der Adventmarkt findet am Samstag eine Woche vor dem 1. Adventsonntag eines jeden Jahres in der Zeit von 11.00 Uhr bis 23.00 Uhr und während der gesamten Adventszeit jeweils an den Samstagen in der Zeit von 18.00 Uhr bis 23.00 Uhr in Sirnitz Unterdorf auf den Grundstücken Nr. 5/1, 5/7, 5/11, 5/12, 41/1 und 41/3, alle KG. 72329 St. Leonhard sowie auf den Grundstücken Nr. 3/2 und 2170, KG. 72313 Großreichenau, statt.
- Auf diesem Markt sind folgende Gegenstände zugelassen:
- a) Hauptgegenstände:  
Handarbeiten, Weihnachtsdekorationen, Fleischwaren, Bekleidung, Schuhe, Haushaltsartikel
  - b) Nebengegenstände: Souvenirs, Backwaren, Spielzeug, Kräuter und Gewürze, Getränke, Nahrungs- u. Genussmittel

- (3) Jeden Samstag vor dem Palmsonntag eines jeden Jahres findet in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr in Sirnitz Unterdorf auf den Grundstücken Nr. 5/1, 5/7, 5/11, 5/12, 41/1 und 41/3, alle KG. 72329 St. Leonhard sowie auf den Grundstücken Nr. 3/2 und 2170, KG. 72313 Großreichenau, ein Ostermarkt statt.

Auf diesem Markt sind folgende Gegenstände zugelassen:

- a) Hauptgegenstände:

Basteleien, Handarbeiten, Backwaren, Fleischwaren, Schuhe

- b) Nebengegenstände:

Souvenirs, Getränke, Kräuter, Gewürze, Nahrungs- u. Genussmittel

### **§ 3 Verabreichung von Speisen und Getränken**

- (1) Bei den angeführten Märkten ist der Ausschank von Getränken sowie die Verabreichung von Speisen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/1994 i.d.d.g.F., gestattet.
- (2) Beim Ausschank von Getränken und der Verabreichung von Speisen sind von den Marktparteien die entsprechenden lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen zu beachten.

### **§ 4 Anträge auf Marktplätze**

- (1) Für die Märkte sind die Marktplätze bei der Gemeinde Albeck schriftlich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Markt zu beantragen.
- (2) Aus dem Ansuchen müssen der Name und die Anschrift der Marktpartei, die Größe des benötigten Marktplatzes sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, hervorgehen.
- (3) Mit der Anmeldung unterwirft sich der jeweilige Teilnehmer der bestehenden Marktordnung. Die vollzogene Anmeldung ist für die Marktpartei bindend, schließt jedoch nicht das Recht auf Zuweisung eines Marktplatzes ein. Marktplätze werden jeweils nur für einen Markt vergeben.
- (4) Anträge auf Marktplätze, denen nicht mehr entsprochen werden kann, werden in Evidenz gehalten.

### **§ 5 Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen**

- (1) Die Vergabe der Marktplätze erfolgt durch schriftliche oder mündliche Zuweisung. Das Ausmaß der einzelnen Marktplätze wird von den Marktaufsichtsorganen unter Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum festgelegt.
- (2) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Ware oder Warengruppe, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität und durch eine genügende Zahl von Marktparteien feilgehalten wird.
- (3) Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.
- (4) Die vorgemerkten, in Evidenz gehaltenen Anträge, denen nicht mehr entsprochen werden konnte, sind zu beachten.
- (5) Wegen eines schwerwiegenden Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen die Marktordnung hat die Gemeinde die weitere Ausübung der Markttätigkeit auf dem Marktplatz zu untersagen. In diesem Fall darf der Marktplatz neu vergeben werden.

## **§ 6 Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen**

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nicht im Umherziehen feilgeboten werden. Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.
- (2) Auf Märkten dürfen die Marktplätze frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Marktplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens eine Stunde nach Markttende geräumt und gereinigt zu verlassen. Wenn ein vorgemerakter Marktbesucher den Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, darf der Marktplatz neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während des Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen.
- (3) Fahrzeuge, mit denen die Wareneinfuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Marktfläche zu entfernen.
- (4) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.
- (5) Inhaber der Marktplätze haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen.

## **§ 7 Ausweiseleistung und Überwachung**

- (1) Inhaber der Marktplätze sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bedienstete haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen.
- (2) Das Betreten der auf der Marktfläche abgestellten Transportmittel, mit denen Marktgegenstände transportiert werden, der Marktplätze und der sonstigen Markteinrichtungen ist den Marktaufsichtsorganen der Gemeinde Albeck jederzeit zu gestatten.
- (3) Die Überwachung der Einhaltung dieser Marktordnung obliegt, insofern nicht in besonderen Fällen die Kompetenz einer anderen Behörde (z.B. der Bezirkshauptmannschaft als Aufsichtsbehörde) zufällt, der Gemeinde Albeck.

## **§ 8 Vorschriften**

- (1) Alle Marktparteien haben ihre Geschäfte so aufzustellen bzw. einzurichten, dass sie den Sicherheitsvorschriften voll entsprechen. Insbesondere sind die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie sonstige Auflagen genauestens zu beachten.
- (2) Die Marktparteien sind verpflichtet, für eine saubere Aufmachung ihres Geschäftes zu sorgen.

- (3) Jedes Verstellen von nicht zugewiesenen Marktflächen, insbesondere der Zu- und Durchgänge mit Gegenständen jeder Art ist verboten.
- (4) Marktplätze und sonstige Marktflächen dürfen nicht mehr als unvermeidbar verunreinigt werden. Marktparteien haben die ihnen zugewiesenen Marktflächen vor Marktschluss zu reinigen.
- (5) Der Marktplatz darf durch Einbauten oder Befestigungen nicht beschädigt werden (z.B. Einschlagen von Nägeln, Hering, Bodenbefestigungen)

### **§ 9 Strafbestimmungen**

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 368 GewO 1994 i.d.d.g.F..

### **§ 10 Strafbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt am 05. November 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Marktordnung der Gemeinde Albeck vom 05.10.2018, Zahl: 828/III/2018, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Ing. Wilfried Mödritscher